

Ich will Mitglied werden

Ich beantrage die Aufnahme in fjp>media. Satzung, Beitrags- und Jugend-Pressenausweisordnung sind mir bekannt, ich erkenne sie an.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen! Mit "x" markierte Stellen sind vom Antragsteller, bei Minderjährigen zusätzlich von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Landesbüro Magdeburg
Gareisstraße 15
Telefon: 03 91 / 561 82 36
Fax: 03 91 / 541 07 67
E-Mail: info@fjp-media.de
Postanschrift:
Postfach 1442
39004 Magdeburg

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatszugehörigkeit

Beruf / Tätigkeit

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

Ich arbeite bei folgenden Medien regelmäßig mit:

Schülerzeitung

Jugendzeitung

Studentenzeitung

Onlinepublikation

Video

Hörfunk

Öffentlichkeitsarbeit

sonstiges:

Name und Anschrift des Mediums

Ich beantrage

einen Jugend-Pressenausweis

ein Jugendpresse-Autoschild (Zutreffendes ankreuzen)

Für den Jugend-Pressenausweis unbedingt beilegen:

- ein aktuelles farbiges Passbild
- zwei Tätigkeitsnachweise (nicht älter als sechs Monate)
- eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Pass o.ä.)

Personalausweis- /Pass-Nummer

Nur für Jugend-Pressenausweis:

Passbild bitte auf der Rückseite mit Namen versehen und hier einkleben.

Ich zahle Mitgliedsbeitrag und Gebühren

bequem per Lastschriftverfahren und ermächtige fjp>media, fällige Zahlungen bis auf schriftlichen Widerruf von folgendem Konto einzuziehen. So spare ich einen Monatsbeitrag pro Jahr.

gemäß Satzung, Jugend-Pressenausweis- und Beitragsordnung ohne Aufforderung zum 1. Januar des Jahres.

Nur bei Lastschrift ausfüllen:

Geldinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Datum,

X _____
Unterschrift des Kontoinhabers

X _____
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die im Antrag angegebenen Daten zum Zwecke der Mitgliederbetreuung und Ausweiserstellung in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und über verschlüsselte Datenleitungen weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an kommerzielle und nicht-kommerzielle Firmen oder Organisationen ausserhalb von fjp>media bzw. der Jugendpresse findet selbstverständlich nicht statt.

Datum,

X _____
Unterschrift

X _____
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Interne Vermerke (bitte immer mit Datum und Unterschrift):

- O Aufnahmedatum:
- O A.-Brief versendet:
- O Nachweise vorhanden
- O Bild vorhanden
- O Bild gescannt:
- O JPA gedruckt:
- O JPA-Ausgabe:

> Satzung von fjp>media

§ 1 Namen, Aufgaben, Selbstverständnis und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "fjp>media". Er ist eine Arbeits- und Interessengemeinschaft von jungen Medienmachern im Bereich der jugendeigenen, nichtkommerziellen Medien. Er fördert die Schüler-, Studenten- und jugendeigenen Zeitungen durch Tagungen und Seminare und dient der Weiterbildung des journalistischen Nachwuchses. fjp>media erfüllt ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien. 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Magdeburg. Erfüllungsort für Zahlungen an den Verein ist die Landesgeschäftsstelle.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt selbstlos, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff AO. Er dient der Förderung internationaler Verständigung, insbesondere der Freiheit des Geistes und dem Frieden der Völker, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, insbesondere der Kunst- und Kulturschaffenden, der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der kulturellen Jugendbildung. 2. Der Verein wird selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnaufteilung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. 6. Satzungsändernde Beschlüsse sind vor der Eintragung im Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. 7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. - Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an praktischer Medienarbeit interessiert ist und als Redakteur oder Mitarbeiter oder durch Gründung einer Jugendzeitung journalistisch zu arbeiten ernsthaft beabsichtigt und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. - Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft in jedweder Form unterstützen will oder die Lei-

stungen des Vereins erhalten will, ohne ordentliches Mitglied werden zu können.

- Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht hat. Notwendig ist ein Vorschlag des Landesvorstandes sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. 2. Grundlage der Arbeit jedes Mitgliedes muss das Recht und die geistige Freiheit sein, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Mitglieder links- und rechtsradikaler Organisationen können die Mitgliedschaft nicht erwerben. Leitlinie ist der Verfassungsschutzbericht der Bundesrepublik Deutschland. 3. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an. 4. Die Aufnahme ist schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen. Sie erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes. 5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 30. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand. Er ist jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Beweislast für den Zugang der Erklärung trägt das Mitglied. Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt, vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an ein vereinsinternes Schiedsgericht zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind zu allen Punkten der Tagesordnung stimmberechtigt, soweit sie nicht die Wahl oder die Entlastung des Vorstandes zum Inhalt haben. 2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in allen Bereichen der fjp>media mitzuarbeiten, so in Arbeitskreisen, die der Landesvorstand einberuft, bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten des Vereins, bei der Herausgabe von fjp>media-Publikationen oder, nach Absprache mit dem Landesvorstand, als Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe auf Gemeinde-, Stadt- oder Kreisebene. Ein Mitglied kann auf Antrag an den Landesvorstand an dessen Sitzungen ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen. 3. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv zu gestalten. Die Mitglieder sind demgegenüber verpflichtet, beschlossene Beiträge zu erbringen. Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird am 01.01. jeden Jahres fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Landesvorstand rechtzeitig mitzuteilen. Ansonsten hat es die Kosten der Nachforschungen zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Landesvorstand - Arbeitsgruppen auf Beschluss des Landesvorstandes - das Landesschiedsgericht. 2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. 2. Die Aufgaben der MV sind insbesondere: - Wahl des Landesvorstandes und der Kassenprüfer - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer - Entlastung des Landesvorstandes - Beschlüsse über Satzungsänderungen - Beschlüsse über Anträge an die MV - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge - Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes - Wahl von Ehrenmitgliedern - Auflösung des Vereins. Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterschreiben der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer. 3. Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es entscheidet das Datum des Poststempels. 4. Die ordentliche und außerordentliche MV ist immer dann vom Landesvorstand einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder oder der Landesvorstand verlangen. Zur Ladung einer außerordentlichen MV beträgt die Frist zwei Wochen. 5. Die Ladungsfristen zur ordentlichen und außerordentlichen MV kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Dieses ist in der Einladung zu begründen. 6. Die ordentliche und außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht schriftlich erfolgt seit. Sie ist jedem Mitglied zuzuschicken.

§ 8 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind im Sinne § 26 BGB vertretungsberechtigt. 2. Der Landesvorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwirklicht die Beschlüsse der MV und verwaltet das Vereinsvermögen. 3. Er nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr: - Durchführung von Projekten auf Beschluss der MV - Kontaktpflege zu Behörden, Institutionen und Jugendverbänden - Aufstellungen eines Haushaltsplanes - Koordination und Überwachung der Arbeit der Arbeitsgruppen - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 4. Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern allgemein wird der Verein nicht verpflichtet. 5. Die Tätigkeit des Landesvorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden gemäß den Arbeitsrichtlinien, die sich der Landesvorstand gibt, erstattet. 6. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Erforderlich ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Landesvorstandes im Amt. 7. Der Landesvorstand regelt die Erledigung der laufenden Geschäfte in wechselseitiger Übereinstimmung und fasst seine Beschlüsse auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Beschlussfrist soll grundsätzlich vier Tage betragen. 8. Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Kommt eine Beschlussfassung aufgrund fehlendem Einverständnis nicht zustande, ist sie innerhalb von sieben Tagen zu wiederholen. Dafür genügt das Einverständnis von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. 9. Mitglieder des Landesvorstandes können auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder von zehn Prozent der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl muss auf der Tagesordnung stehen und das Amt durch Neuwahl sofort neu besetzt werden. Während des Verfahrens können die Antragsteller beim Schiedsgericht das Ruhen der Vorstandsfunktionen des Betroffenen beantragen. 10. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens jährlich sowie vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes durch zwei Kassenprüfer.

§ 9 Das Landesschiedsgericht

Die MV kann die Errichtung eines eigenen Landesschiedsgerichtes beschließen. Die Schiedsgerichtsordnung ist mit 2/3 Mehrheit anzunehmen und wird Bestandteil dieser Satzung. Die Richter müssen ausreichende Rechtskenntnisse im Vereins- und Zivilprozessrecht besitzen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft. Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 18.12.2010.

> Beitragsordnung von fjp>media

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes ordentliche Mitglied von fjp>media zahlt einen Mitgliedsbeitrag von 12,00 Euro im Jahr. (2) Jedes Fördermitglied von fjp>media zahlt einen von ihm selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch 60,00 Euro im Jahr. (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird für das betreffende Jahr am 01.01. des Jahres automatisch fällig. Er ist ohne Aufforderung in bar, per Scheck oder Überweisung zu entrichten. (4) Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind immer bis zur Vollendung des Kalenderjahres zu entrichten. Monatliche oder quartalsweise Zahlungen sind unzulässig. (5) Für Mitglieder, die ihren Beitrag per Lastschrift bezahlen, ermächtigt sich der Beitrag um ein Zwölftel des Jahresbeitra-

ges. Dies gilt auch bei Neueintritten. Wird die Lastschrift nicht eingelöst und ist dies nicht durch das Referat Finanzen zu vertreten (z.B. weil das Mitglied eine Änderung der Kontonummer oder des Kontoinhabers nicht sofort mitgeteilt hat), so haftet der Kontoinhaber für die entstandenen Kosten. (6) Die Nachweispflicht für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trägt das Mitglied.

§ 2 Beitritt während des laufenden Jahres

(1) Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von 1,00 Euro pro Monat für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten. (2) Fördermitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von mindestens 5,00 Euro pro

Monat für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten. (3) Der Beitrag für das laufende Jahr ist mit Stellung des Antrages in bar, per Scheck oder Überweisung zu entrichten.

§ 3 Mahnverfahren

(1) Mitglieder, die bis zum 01.02. des Jahres ihren Beitrag nicht bezahlt haben, erhalten eine Mahnung. Die erste Mahnung wird kostenlos versandt und kann im Rahmen einer Rundsendung mitversandt werden. (2) Die zweite Mahnung wird vom Referat Finanzen gesondert verschickt. Es fallen Mahngebühren in Höhe von 2,00 Euro an. (3) Die dritte Mahnung wird per Einschreiben/Rückschein verschickt. Zusätzlich zu den Postgebühren werden weitere 3,00 Euro Mahngebühren fällig.

(4) Wird der Beitrag weiterhin nicht bezahlt, kann fjp>media ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Bei Minderjährigen halten die Erziehungsberechtigten.

§ 4 Rückerstattung

Mitglieder, die entsprechend § 4 Absatz 5 der Satzung von fjp>media ordnungsgemäß ihre Mitgliedschaft beenden, erhalten den zuviel gezahlten Mitgliedsbeitrag zurückerstattet.

§ 5 Ausnahmeregelungen und Inkrafttreten

(1) Von dieser Beitragsordnung abweichende Regelungen dürfen nur in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes oder des Referats Finanzen vom Landesvorstand beschlossen werden. (2) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

> Bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung

§ 1

1. Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den "Jugend-Presseausweis" sowie das "Jugend-Presse-Autoschild" aus. Dabei ist dieses bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung verbindlich. 2. Jugend-Presseausweis und Jugend-Presse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen. 3. Jugend-Presseausweis und Jugend-Presse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden. 4. Jegliche Haftung des ausstellenden Jugend-Presseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Presseausweis und dem Jugend-Presse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugend-Presseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugend-Presse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von

mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten: a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen: Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichneteter Artikel des Antragstellers abgedruckt ist. b) Onlinemagazine: Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein. c) Radio- und Videogruppen: Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigelegt werden. d) Fotografen: Als Belegexemplare gelten Fotografien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und c entsprechen. e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien: Als Belegexemplare gel-

ten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§ 3

1. Jugend-Presseausweis und Jugend-Presse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen. 2. Ein Verlust des Jugend-Presseausweises oder des Jugend-Presse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten. 3. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Presseausweis und das Jugend-Presse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§ 4

1. Die Jahresgebühr für einen Jugend-Presseausweis bei allen Jugend-Presseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsäch-

lich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt. 2. Die Jahresgebühr für ein Jugend-Presse-Autoschild beträgt bei allen Jugend-Presseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlichen erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.

§ 6

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugend-Presseverband bei Verstößen gegen diese Jugend-Presseausweis-Ordnung eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 150,00 fordern. 2. Alle Jugend-Presseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugend-Presseausweise und des Jugend-Presse-Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.